



Erleichterungen bei der Rechnungslegung für Kleinstgenossenschaften

11.09.2014 Fachinformation

Das Bundesjustizministerium hat im Juli 2014 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neuen EU-Bilanzrichtlinie (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) veröffentlicht. Sein Ziel ist die weitere Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften, um die bürokratische Belastung kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verringern.

Der Referentenentwurf sieht vor, die mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) eingeführten Rechnungslegungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften auch für Kleinstgenossenschaften gelten zu lassen. Als solche gelten Genossenschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

- Bilanzsumme maximal 350.000 Euro,
- Umsatzerlöse maximal 700.000 Euro,
- maximal zehn Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Die wesentlichen Erleichterungen betreffen den Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung. So können Kleinstunternehmen auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (u.a. zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Weiter werden verschiedene Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata).

Eine weitere Entlastung soll durch die Anhebung der Schwellenwerte für kleine, mittelgroße und große Unternehmen (§ 267 HGB) erreicht werden.

**Umschreibung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften und
Genossenschaften sowie § 293 HGB-E – Größenabhängige Befreiungen bei
Konzernabschlüssen Merkmal**

§ 267 Abs. 1 HGB-E – Kleines Unternehmen

	Merkmal	bisher	HGB-E
Nr. 1	Bilanzsumme	4.840.000 EUR	6.000.000 EUR
Nr. 2	Umsatzerlöse	9.860000 EUR	12.000.000 EUR

§ 267 Abs. 2 HGB-E – Mittelgroßes Unternehmen

	Merkmal	bisher	HGB-E
Nr. 1	Bilanzsumme	19.250.000 EUR	20.000.000 EUR
Nr. 2	Umsatzerlöse	38.500.000 EUR	40.000.000 EUR

§ 293 Abs. 1 Satz 1 HGB-E – Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellungen eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts

	Merkmal	bisher	HGB-E
Nr. 1 a)	Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen	23.100.000 EUR	24.000.000 EUR
Nr. 1 b)	Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen	46.200.000 EUR	48.000.000 EUR
Nr. 2 a)	Bilanzsumme	19.250.000 EUR	20.000.000 EUR
Nr. 2 b)	Umsatzerlöse	38.500.000 EUR	40.000.000 EUR

<https://bbu.de/beitraege/erleichterungen-bei-der-rechnungslegung-fuer-kleinstgenossenschaften>